

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma
Sascha Ehrkamp, Synox

Stand: 01.04.2007

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Sascha Ehrkamp, Synox (im Folgenden genannt Synox) sind ausschließlich diese Geschäftsbedingungen in Ihrer neusten Fassung maßgeblich. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt worden sind und die Synox ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Synox kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von Synox gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Synox weist den Kunden in der Änderungsankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen der gesetzten Frist widerspricht.
- 1.3. Den Volltext der AGB kann Synox über die Mitteilung eines Links bekannt geben, unter dem der Volltext im Internet abrufbar ist.

2. Angebote, Auftragsbestätigung, Vertragsbeginn

- 2.1. An einen erteilten Auftrag ist der Kunde ab Zugang bei Synox vier Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch Synox, durch Lieferung oder Erbringung der Leistung zustande. Ein Vertragsschluss setzt die Angabe vollständiger und richtiger Daten durch den Kunden voraus.
- 2.2. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenreden.
- 2.3. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung erklärt werden. Dabei kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.
- 2.4. Sämtliche Angaben in durch die Synox herausgegebenen Produkt- und Serviceinformationen sind unverbindlich.
- 2.5. Die Erfüllungsgehilfen der Synox sind nicht befugt, mündliche Nebenreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Erbringung und Änderung der Leistung, Termine

- 3.1. Die Synox erbringt ihre Leistungen jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Leistungen werden in den Räumen der Firma Synox erbracht, sofern nicht die Art der Leistung eine Durchführung beim Kunden bedingt. Die Synox ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu beauftragen. Teilleistungen sind zulässig.

3.2. Wenn sich bereits in der Entwurfs- bzw. Planungsphase für eine Leistung, für die ein Pauschal- oder ein Höchstpreis nach Aufwand vorgesehen ist, herausstellt, dass die Fertigstellung den ursprünglich vorgesehenen Aufwand übersteigt, kann die Synox eine entsprechende Preiskorrektur vornehmen.

3.3. Leistungen in durch Synox angebotenen Paketen können durch Synox nach einer angemessenen Ankündigungsfrist geändert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Synox für den Kunden zumutbar ist und dieser in der Änderungsankündigung darauf hingewiesen wurde, dass die Änderung für ihn wirksam wird, wenn er nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist widerspricht.

3.4. Änderungen der Leistungen nach Abschluss des Vertrages auf Wunsch des Kunden werden durch Synox geprüft, wobei dem Kunden ein entsprechendes Änderungsangebot unterbreitet wird, sollte die Änderungen durchführbar sein. Eine Korrektur der Vergütung, sowie der Leistungs- bzw. Liefertermine können notwendig sein. Synox versucht innerhalb von einem Monat nach Unterbreiten des Änderungsangebots eine Einigung mit dem Kunden zu erreichen. Ist dies nicht möglich, bleibt es bei den vereinbarten Inhalten. Die Einigung über die Änderung muss durch Synox schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

3.5. Synox bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere wenn diese Änderung handelsüblich ist, aus Sicherheitsgründen notwendig erscheint, oder Synox hierzu durch Änderung der Gesetzeslage oder durch die Rechtsprechung verpflichtet ist.

3.6. Freiwillige und/oder unentgeltliche Angebote, Dienste und Leistungen, die Synox erbringt, können jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden. Für den Kunden ergeben sich aus solchen freiwilligen und/oder unentgeltlichen Angeboten, Diensten und Leistungen keinerlei Ansprüche.

3.7. Leistungs- und Liefertermine gelten nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Synox als verbindlich. Bei Auftreten von Störungen die aufgrund höherer Gewalt und anderer von Synox nicht zu vertretender Hindernisse, verlängern sich für Synox die Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer betriebstechnisch bedingten Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Bedingungen bei Vorlieferanten von Synox oder von Synox beauftragten Dritten auftreten.

3.8. Synox behält sich vor, bei nachträglich geänderten Terminen seitens des Kunden, den anfallenden Mehraufwand zu berechnen.

3.9. Erkennbare terminliche Verzögerungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt, ein Ersatztermin wird benannt.

4. Datenschutz, Mitwirkungspflichten

4.1. Der Kunde wird gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mit Synox generierten Daten für Zwecke der Geschäftsabwicklung und auch bei anderen Unternehmen, mit denen Synox zusammenarbeitet, gespeichert werden.

4.2. Lizenzierung und Beistellung von benötigten Fremdprodukten in der vereinbarten bzw. aktuellen Version, sowie umfassende Informationen über die betrieblichen Abläufe und deren Organisation, über die IT-Infrastruktur und deren Benutzung sowie die Benutzung

sonstiger betrieblicher Infrastruktur des Kunden gehören zu den wesentlichen Vertragspflichten des Kunden.

- 4.3. Vereinbarte und sonstige Leistungen zur Mitwirkung sowie Beistellungen erbringt der Kunde rechtzeitig innerhalb des erforderlichen Umfangs als wesentliche Vertragspflicht. Dabei sind vereinbarte Termine und Fristen vom Kunden zu beachten. Bei verspäteter oder mangelbehafteter Erfüllung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, wie auch bei verzögerter Annahme einer Leistung werden vereinbarte Leistungs- und Liefertermine ungültig. Die Synox ist in diesem Falle zur Berechnung des Mehraufwandes berechtigt. Bei mangelbehafteter oder unvollständiger Beistellung, sowie für das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit Leistungen bzw. Lieferungen der Synox übernimmt die Synox keine Haftung.
- 4.4. Der Kunde führt eine ordnungsgemäße und regelmäßige, d.h. bei Unternehmen zumindest tägliche, Datensicherung mit einem aktuellen Datensicherungssystem durch. Die Art und Weise der Datensicherung ist mit Synox abzustimmen. Synox kann den Kunden bei der Planung, Installation und Konfiguration eines Datensicherungssystems unterstützen. Die Verantwortung für die regelmäßige Durchführung und Überprüfung der Datensicherung liegt beim Kunden.

5. Anzeige von Mängeln, Gewährleistung

- 5.1. Der Kunde hat im Beanstandungsfall alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Tatbestandsaufnahme rechtzeitig und formgerecht durchführen zu lassen.
- 5.2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übergabe, Fertigstellung oder Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Kunde muss auch bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von einer Woche nach Feststellung des Mangels diesen Synox mitteilen.
- 5.3. Synox leistet Gewähr für Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Normaler, gebrauchstypischer Verschleiß ist ebenso wie vorzeitige Abnutzung durch untypischen Gebrauch (etwa unter ungewöhnlich erhöhter Belastung) kein Mangel.
- 5.4. Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die nicht rechtzeitig angezeigt worden sind
- 5.5. Fehler bei der Bedienung, Einflüsse durch Fremdprodukte, der Einsatz nicht vereinbarter bzw. - bei Fehlen einer Vereinbarung - nicht aktueller Versionen von Fremdprodukten, nicht autorisierte Änderungen an Hard- und Softwareprodukten führen zum Wegfall der Gewährleistungspflicht, wobei die Synox in diesen Fällen berechtigt ist zusätzliche Folgeaufwände in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Bei Fremdprodukten wird die Gewährleistung der Synox gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller direkt an den Kunden abgetreten. Eine weitere Gewährleistung für Fremdprodukte wird nicht gewährt.
- 5.7. Synox wird bei erheblichen, die Funktionsfähigkeit der Leistung beeinträchtigenden Mängeln nach eigener Wahl nachbessern oder nachliefern. Bei Programmen bzw. Programmsystemen kann dies auch in Form eines Updates oder einer Umgehungslösung geschehen. Wenn der Mangel trotz wiederholtem Versuch nicht beseitigt werden kann, kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Minderung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages verlangen.

6. Haftung

- 6.1. Synox haftet in jedem Fall nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, sowie weitere mittelbare und Folgeschäden wird ausgeschlossen. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch ist auf die Höhe des Gesamtbetrags der vereinbarten Vergütung beschränkt. Unberührt hiervon bleiben die gesetzliche Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2. Die Haftung bei Produkten oder Dienstleistungen von Drittanbietern ist direkt beim Drittanbieter geltend zu machen.
- 6.3. Die Firma Synox prüft alle Datenträger und Programme im Rahmen der technischen Möglichkeiten und mit der notwendigen Sorgfalt auf Computerviren. Für Schäden die dem Kunden oder Dritten durch Computerviren entstehen wird keinerlei Haftung übernommen.
- 6.4. Für den Verlust von Daten wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden wäre auch nicht durch ordnungsgemäße und regelmäßige, d.h. bei Unternehmen zumindest tägliche, Datensicherung mit einem aktuellen Datensicherungssystem vermeidbar gewesen.
- 6.5. Wenn aus Gründen, welche die Synox nicht zu vertreten hat, die Erfüllung von Leistungen nicht möglich ist, wird keine Haftung übernommen. Ansprüche aus Verletzung der Beratungspflicht, Verzug, Unmöglichkeit und Nichterfüllung, verjähren nach einer Frist von einem Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von dem Anspruch erlangt hat. Bei Fremdprodukten ist die Haftung auf Abtretung der Ansprüche der Synox gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller beschränkt.
- 6.6. Verletzt die Synox Schutzrechte Dritter, haftet die Synox nur gegenüber dem Kunden nach eigener Wahl durch die Rücknahme der Leistung bzw. Lieferung unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich Nutzungsgebühr oder durch die Wiederherstellung des Schutzrechts durch die Veränderung der Leistung oder Lieferung. Für die Verletzung der Rechte Dritter durch eigene Leistungen des Kunden haftet ausschließlich der Kunde selbst.
- 6.7. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von Synox auf den nach Art des Vertrages typischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von synox. Synox haftet bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten nicht.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Alle Preise der Synox verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 7.2. Bei Vergütung nach Aufwand, werden Aufwand und Material nach Vereinbarung zuzüglich Kosten für An- und Abreise sowie vereinbarter Spesen nach Auftragsabschluss bzw. bei laufenden Verträgen monatlich in Rechnung gestellt.
- 7.3. Wenn der Kunde fällige Forderungen der Synox nicht ausgleicht oder sich aus anderen Gründen nach Ermessen der Synox Zweifel an der Bonität des Kunden

einstellen sollten, kann die Synox Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse erbringen.

- 7.4. Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig, sofern auf der Rechnung nicht anders angegeben. Werden Zahlungsziele durch den Kunden überschritten ist die Synox berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.
- 7.5. Wenn der Kunde fällige Forderungen der Synox nicht ausgleicht oder sich aus anderen Gründen nach Ermessen der Synox Zweifel an der Bonität des Kunden einstellen sollten, ist die Synox berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.
- 7.6. Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch. Die Zusendung per Post erfolgt nur nach einzelner Anforderung. Synox behält sich vor für die postalische Versendung der Rechnung ein Entgelt zu fordern.
- 7.7. Entgegen anders lautender Bedingungen des Kunden und unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB wird durch die Synox bestimmt, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen zurückzuhalten. Zahlungen können aber in jedem Fall nur in der Höhe der dem Kunden geltend gemachten und unbestritten zustehenden oder rechtskräftigen Gegenansprüche zurückgehalten werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Synox behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren und erbrachten Leistungen und Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Lieferungen bzw. Leistungen bezahlt ist, da der Eigentumsvorbehalt alle laufenden offenen Saldoforderungen sichert.
- 8.2. Für ihre vertraglichen Forderungen, auch aus vorhergehenden Verträgen mit diesem Kunden, hat Synox ein Pfandrecht an Sachen des Kunden, die zum Zwecke der Erledigung von Aufträgen in ihren Besitz gelangt sind.

9. Abtretungsverbot

- 9.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Synox sind die Rechte des Käufers aus Geschäftsverträgen mit der Synox nicht an Dritte übertragbar.
- 9.2. Sofern eine ohne Zustimmung von Synox vorgenommene Abtretung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht von Synox, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger (Zessionar) aufzurechnen, nicht berührt.

10. Geheimhaltung, Abwerbverzicht

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller vertraulichen Informationen und Unterlagen. Sie werden ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend hierzu verpflichten.
- 10.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners bei laufender Geschäftsbeziehung und für die Dauer eines Jahres nach deren Beendigung nur einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen, wenn dies mit dem anderen Vertragspartner im Vorfeld vereinbart wurde.
- 10.3. Der zuwiderhandelnde Vertragspartner haftet für entstandene Schäden.

11. Sonderregelungen für Dienstleistungen

- 11.1. Die Aufgabe von Dienstleistungen ist es den Kunden zu betreuen, zu unterstützen oder zu beraten. Geschuldet wird nur die Tätigkeit, nicht der Erfolg. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot und/oder Vertrag, welche wesentlicher Vertragsbestandteil wird.
- 11.2. Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis zuzüglich vereinbarter Spesen und Reisekosten auf Grundlage der im Angebot und/oder Vertrag ausgewiesenen Preise vergütet, soweit einzelvertraglich nicht eine pauschale oder anderweitig geregelte Vergütung vereinbart wurde.
- 11.3. Bei Notfallaufträgen, d.h. bei Aufträgen, die nach Angabe des Kunden schnellstmöglich durchgeführt werden sollen, berechnet Synox eine Notfallpauschale in Höhe von 39,99 €, wenn mit der Bearbeitung des Auftrags innerhalb von 4 Stunden nach Auftragseingang begonnen wird. Dies betrifft auch sämtliche Aufträge, welche elektronisch an eine der E-Mail-Adressen emergency@synox.de oder sos@synox.de übermittelt wurden. Dies gilt nicht, wenn einzelvertraglich eine gesonderte Notfallregelung vereinbart wurde.
- 11.4. Für Dienstleistungen wird keine Gewährleistung seitens der Synox übernommen.

12. Sonderregelungen für Werkleistungen

- 12.1. Der Umfang einer Werkleistung wird nur durch die vertraglich vereinbarte Leistungsbeschreibung und/oder die Endfassung des Feinpflichtenhefts definiert. Alle weiteren Leistungen sind gesondert zu vergüten.
- 12.2. Der Kunde muss Werkleistungen innerhalb von 10 Werktagen nach Fertigstellung bzw. Übergabe der Werkleistung abnehmen. Der Kunde darf die Abnahme nur heraus zögern, wenn wesentliche Mängel, also Mängel, welche die Gesamtfunktionalität in erheblichem Maße beeinträchtigen, vorliegen. Sofern der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der genannten Frist durchführt und auch keine wesentlichen Mängel gemeldet wurden, gilt Werkleistung als abgenommen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Werkleistung vor der formellen Abnahme produktiv in Gebrauch nimmt.
- 12.3. Synox kann für abgrenzbare Teilwerkleistungen von der Endabnahme unabhängige Teilabnahmen verlangen. Die Werkleistung gilt dann mit der Abnahme der letzten Teilwerkleistung als abgenommen.
- 12.4. Bei der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Synox definiert das Verfahren für die Abnahme. Eventuell benötigte Testdaten werden vom Kunden gestellt. Eine Aufzählung der festgestellten abnahmeverhindernden Mängel wird zum Abnahmeprotokoll gegebenenfalls hinzugefügt. Nach Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel findet eine erneute Abnahme im Hinblick auf diese Mängel statt. Die Abnahme gilt auch als durchgeführt, wenn Mangel auftreten, welche die Abnahme nicht verhindern, jedoch von Synox beseitigt werden müssen.
- 12.5. Synox behält sich das Recht vor alle Methoden, Konzepte, Verfahren und Arbeitsergebnisse aus der Erstellung der Werkleistung weiterhin zu verwerten. Der Kunde erwirbt nur ein einfaches Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes.
- 12.6. Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen der Synox beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Lieferung bzw. Abnahme durch den Kunden.

12.7. Bei Werkleistungen wird eine pauschale Vergütung vereinbart, der jeweils zu einem Drittel bei Auftragserteilung, zu einem Drittel bei Erbringung der Leistung und zu einem Drittel nach Abnahme der Leistung zahlbar ist, soweit einzelvertraglich nicht anders geregelt wurde. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

13. Sonderregelungen für Handel

13.1. Alle Preise der Synox verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, Transport und Frachtversicherung ab Lager Berlin, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

13.2. Der Lieferumfang der einzelnen Bestellungen ergibt sich in Regelfall aus der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Beschreibung der Ware. Für zwischen Bestellung und Lieferung durch Hersteller oder Vorlieferanten geänderte Produkteigenschaften oder Verpackungsinhalte haftet Synox nicht.

13.3. Gefahrenübergang: Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Synox verlassen hat. Falls der Versand sich ohne Verschulden der Synox verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch Synox, hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

13.4. Der Kunde hat Waren rechtzeitig vor Annahme und Quittierung sorgfältig auf Schäden, Fehler und Fehlmengen zu untersuchen, diese sofort zu beanstanden, vollständig anzugeben und sich schriftlich bestätigen zu lassen.

13.5. Für Warenlieferungen der synox gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Eine abweichende Gewährleistungsfrist kann im Einzelfall vereinbart werden. Auf eine abweichende Gewährleistungsfrist weist synox spätestens im Angebot hin. Die Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die nicht rechtzeitig angezeigt worden sind

13.6. Der Kunde akzeptiert, dass eine Nachlieferung im Einzelfall (in Abhängigkeit von Marktlage und Verfügbarkeit) auch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Verfügbarkeit der Ware kann aufgrund der technischen Weiterentwicklung bereits nach kurzer Zeit eingeschränkt sein. Synox ist daher berechtigt, den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung gleich- oder höherwertig abweichender Ware auch eines anderen Herstellers zu erfüllen, soweit diese Ware nach ihren Spezifikationen funktionsidentisch ist.

13.7. Für den Fall der Rückabwicklung eines Kaufvertrages berechnet synox für jeden Tag der Nutzung der Ware eine Nutzungsentschädigung.

13.8. Jeder Austausch erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Nachbelastung von Reparaturkosten und Testpauschalen. Eine Nachbelastung erfolgt insbesondere, wenn sich bei der Garantiereparatur herausstellt, dass kein Fehler vorliegt, ein unzulässiger Fremdeingriff erfolgte, die Garantievoraussetzungen entfallen sind oder ein ähnlicher Fall vorliegt.

13.9. Die Zusicherung von Eigenschaften bzw. die Übernahme von Garantien ist nur insoweit verbindlich, wie synox diese dem Kunden besonders schriftlich bestätigt hat. Neben den von synox gegebenen Produktbeschreibungen stellen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder eines Drit-

ten keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

14. Sonderregelungen für Domains, Webhosting, Shops, E-Mail, Unified Messaging

14.1. Die Leistungen werden auf einem Internetserver erbracht, der durch Synox gemietet wurde und sich im Rechenzentrum eines durch Synox beauftragten Internetdienstleisters befindet.

14.2. Der Leistungsumfang der einzelnen Dienste ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Beschreibung des jeweiligen Dienstes.

14.3. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe allen mit dem Kundenauftrag in Verbindung stehenden Datentransfers (z.B. Mails, Download, Upload, Webseiten). Für die Feststellung des Datentransfervolumens entspricht ein Gigabyte eintausend Megabyte, ein Megabyte eintausend Kilobyte und ein Kilobyte eintausend Byte.

14.4. Soweit nicht anderes vereinbart, ist ein Datentransfervolumen von zwei Gigabyte pro Monat im Tarif enthalten. Bei Überschreitung werden gesonderte Entgelte in Rechnung gestellt, welche pro angefangenem Gigabyte berechnet werden.

14.5. Bei vertraglicher Vereinbarung von unbeschränktem Datentransfervolumen ist der Datenverkehr kostenlos. Bei Überschreitung von 500 GB Datentransfervolumen pro Monat kann der Zugang aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Die Freischaltung für jeweils weitere 250 GB kann dann kostenlos bei Synox angefordert werden.

14.6. Die Verfügbarkeit der synox Server und der Datenwege bis zum Übergabepunkt in das Internet (Backbone) beträgt mindestens 99 % im Jahresmittel. Synox weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der von ihr erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von synox liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag von synox handeln, von synox nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Gleichmaßen kann auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software oder technische Infrastruktur (z.B. DSL-Anschluss) Einfluss auf die Leistungen von synox haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von synox erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der von synox erbrachten Leistung.

14.7. Der Kunde hat missbräuchliche Nutzungen und rechtswidrige Handlungen im Internet zu unterlassen (gemäß JSchG, STGB, BGB, IDR u.a.) und sicherzustellen, dass durch die eigene Präsenz Präsenzen oder Angebote anderer Kunden und die Stabilität, Leistung und Verfügbarkeit der Server in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dies gilt auch, wenn Inhalte nur über eine bei Synox registrierte Domain oder Subdomain erreichbar sind, sich aber auf einem anderen Server befinden und/oder für die Wiedergabe und Veröffentlichung Dienste und/oder Leistungen des Anbieters mittelbar oder unmittelbar, direkt oder indirekt genutzt werden.

14.8. Für die Nutzung durch Dritte ist alleine der Kunde verantwortlich und in vollem Umfang haftbar. Synox behält sich vor, bei missbräuchlicher Verwendung durch Dritte Internetdienstleistungen zu sperren und die Nutzung durch Dritte in Einzelfällen zu untersagen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet oder untersagt, ergeben sich daraus keine Minderungs-, Er-

stattungs- oder Schadensersatzansprüche für den Kunden. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Dienste durch Dritte entstanden sind.

- 14.9. Eine Überlassung von Login-, Zugriffs- und Verwaltungsdaten (Username, Passwort, etc.) ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten, Auftrags- und Kundennummer, Passwörter usw. geheim zu halten und sicherzustellen, dass kein Unberechtigter Zugriff auf diese Daten erhält.
- 14.10. Der Kunde ist verpflichtet, dem Betreiber Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat dem Betreiber jene Kosten zu erstatten, die für die Behebung solcher Störungen, Mängel und Schäden entstehen, die der Kunde zu vertreten hat.
- 14.11. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherungskopien von allen Daten, die er auf den ihm bei Synox zur Verfügung stehenden Speicherplatz überträgt zu erstellen (Sicherungskopien). Diese Sicherungskopien wird der Kunde auf Datenträgern sichern, die nicht physikalisch bei Synox liegen.
- 14.12. Synox bzw. die von Synox beauftragten Internetdienstleister führen an ihren Systemen zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste und des Datenschutzes regelmäßig Wartungsarbeiten durch. Zu diesem Zwecke können sie ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Belange des Kunden vorübergehend einstellen oder beschränken, soweit objektive Gründe dies rechtfertigen. Sie werden die Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird Synox den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.
- 14.13. Die Versendung von Spam-Mails ist untersagt. Dies umfasst insbesondere die Versendung unzulässiger, unverlangter Werbung an Dritte. Bei der Versendung von E-Mails ist es zudem untersagt, falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu verschleiern.
- 14.14. Der Kunde ist verpflichtet, bei kommerzieller Kommunikation diesen Charakter durch eine entsprechende Gestaltung der E-Mail deutlich zu machen.
- 14.15. Synox hat das Recht, die Maximalgröße und die Anzahl der Empfänger der zu versendenden E-Mails auf einen angemessenen Wert (z.B. 10 MB pro E-Mail) zu beschränken.
- 14.16. Der Kunde ist verpflichtet, die als Domain zu registrierende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen. Mit der Antragstellung versichert der Kunde, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist und dass sich bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger Rechtsvorschriften ergeben haben.
- 14.17. Synox wird nach Vertragsabschluss die Beantragung des gewünschten Domainnamens beim zuständigen Registrar (z.B. für DE-Domains die DeNic eG) veranlassen. Der Anbieter kann nicht garantieren, dass der gewünschte Domainnamen dem Kunden vom Registrar tatsächlich zugeteilt wird. Die Angabe, ob ein Domainname noch frei ist, erfolgt daher ausdrücklich

unverbindlich und ohne Gewähr. Ein Domainname ist erst dann sicher an den Kunden vergeben, wenn die Domain im Auftrag des Anbieters vom Registrar für den Kunden registriert worden ist und die entsprechenden Einträge in der Registrar-Datenbank aufgeführt werden. Ist ein beantragter Domainname bis zur Weiterleitung der Beantragung an den Registrar bereits vergeben, kann der Kunde einen anderen Domainnamen wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine spätere Änderung des Domainnamens nach Registrierung bei dem Registrar ist ausgeschlossen.

- 14.18. Durch die Registrierung einer Domain wird der Kunde als Eigner (Admin-C) registriert. Ergänzend gelten die jeweils für den zu registrierenden Domainnamen maßgeblichen Registrierungsbedingungen und Richtlinien beziehungsweise die AGB des zuständigen Registrars, also die Vergaberichtlinien der DENIC e.G. bei DE-Domains, die AGB der Firma Cronon AG bei COM/NET/ORG/BIZ/INFO-Domains und die Bedingungen und Richtlinien der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bei anderen Domains. Diese Bedingungen und Richtlinien sind fester Vertragsbestandteil und für die Registrierung und den Betrieb der Domain maßgebend.
- 14.19. Erweisen sich die nach den jeweiligen Registrierungsbedingungen für eine Domain anzugebenden Daten als falsch und kann Synox den Kunden unter den angegebenen Daten nicht kontaktieren, kann Synox die Domain löschen lassen.
- 14.20. Sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass ihm für seinen Dienst dieselbe IP-Adresse für die gesamte Vertragslaufzeit zugewiesen wird. Eine technisch oder rechtlich bedingte Änderung bleibt vorbehalten.

15. Sonstiges

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei einem etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 15.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.
- 15.3. Auf diesen Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechtsabkommens, des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) und des Einheitlichen Kaufabschlußgesetzes (EKAG) anwendbar.
- 15.4. Erfüllungsort ist, soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, der Sitz der Synox.

Stand: 01.04.2007